OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500562/9/Kü/LB

Datum:
Linz, 9. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A.K., X, K., vom 13. August 2020, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juli 2020, GZ: BHLL/919100029750/19, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juli 2020, GZ: BHLL/919100029750/19, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A 1 - Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) im Sanierungsgebiet auf der A 1 – Westautobahn am 29. April 2019 bei StrKm 159,800, Fahrtrichtung Wien, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 11 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zugunsten des Bf abgezogen. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wurde unter anderem ausgeführt, dass das übermittelte Beweisfoto verdeutliche, dass auf dem dritten Fahrstreifen eine 100 km/h Beschränkung nicht rechtswirksam verordnet worden sei. Das Foto zeige eine verordnete 100 km/h Beschränkung nur für den Mittelstreifen bzw. nur an der dem Mittelstreifen zugehörigen Anzeigentafel sowie den Hinweis IG-L auf allen drei den jeweiligen Fahrstreifen zugehörigen Anzeigentafeln. Es müsse sich hier offensichtlich um einen Defekt gehandelt haben.

Zudem sei das Beweisfoto, welches das KFZ mit dem Kennzeichen X (A) zeige, manipuliert worden, mit dem Zweck ein besseres Erkennen des Kennzeichens zu ermöglichen. Durch diese Manipulation, dem Schwärzen der Umgebung sowie des Hintergrundes, sei weder Umgebung noch Hintergrund erkenntlich und möglicherweise entlastende Umstände nicht mehr erkennbar.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Schreiben vom 19. August 2020 das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Einholung eines Sachverständigengutachtens zur technischen Überprüfung der vorliegenden Geschwindigkeitsmessung, der Beschaffung

des Schaltprotokolls für die Überkopfanzeige bei der ASFINAG und des Originalfotos der Überkopfanzeige zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik kommt in seinem Gutachten vom 6. Oktober 2020 anhand der von der Polizei angeforderten Originalradarfotos (A und B – Foto) und der Kameradaten sowie der von ihm durchgeführten fotogrammetrischen Auswertung und der Plausibilitätsprüfung zum Schluss, dass dem PKW mit dem Kennzeichen X (A) die gegenständliche Messung zuzuordnen ist und der Messwert als korrekt einzustufen ist.

Zudem weist das von der ASFINAG angeforderte Schaltbild der Überkopfanzeige, die vor der Radarmessung bei StrKm 160,067 in Fahrtrichtung Wien angeordnet ist, dass am 29. April 2019 ab 05:40 bis zumindest 06:30 Uhr die 100 km/h Beschränkung auf allen drei Fahrspuren ausgewiesen war.

Mit Schreiben vom 30. November 2020 wurden dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs sowohl das Gutachten des Amtssachverständigen vom 6. Oktober 2020 als auch der Auszug aus dem Schaltprotokoll der Überkopfanzeige vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2020 verweist der Bf darauf, dass neben den ohnehin unkenntlichen Radarfotos nur ein Foto der tatsächlichen Schaltung der Überkopfanzeige vorliegt, welches die 100 km/h nur für den Mittelstreifen ausweist, jedoch nicht auf den beiden äußeren Fahrstreifen.

Aufgrund des Umstandes, dass das Foto des Überkopfwegweisers, welches der Anzeige angeschlossen ist, offensichtlich im Widerspruch mit dem Schaltprotokoll der Überkopfanzeige steht, wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik nochmals ersucht das der Anzeige angeschlossene Foto des Überkopfanzeigers im Original zu erheben und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Das vorgelegte Originalfoto zeigt, wie schon vom Bf ausgeführt, dass die LED-Anzeige der 100 km/h Beschränkung auf Fahrspur 1 und Fahrspur 3 nicht ersichtlich ist. Auf diesen Fahrstreifen ist nur die Zusatzbezeichnung „IG-L“ erkennbar. Zudem ist auf Fahrspur 2 nur die Hälfte der 100 km/h Beschränkung sichtbar.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt kein Foto des Überkopfwegweisers existiert, welches die vollständige LED-Anzeige der 100 km/h Beschränkung auf sämtlichen drei Fahrstreifen dokumentiert.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgt - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

II.2. Gemäß § 45 Abs. 2 AVG, welcher gemäß § 24 VStG auch in Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet, hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der Verhängung eines Straferkenntnisses hat die vollständige Feststellung des Sachverhaltes vorauszugehen, um den Tatvorwurf mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit beweisen zu können. Auch unter Bedachtnahme auf die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG im Bereich der Ungehorsamsdelikte hat die Behörde die Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Amts wegen zu beweisen. Es ist Aufgabe der Behörde, Erhebungen, die zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden, durchzuführen.

II.3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben sich zwar für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken dahingehend, dass die mittels Radargerät am 29. April 2019 um 05:59 Uhr, bei StrKm 159,800 in Fahrtrichtung Wien gemessene Geschwindigkeit von 111 km/h dem vom Bf gelenkten Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) zuordenbar ist.

Dem Bf ist aber beizupflichten, dass das von der ASFINAG vorgelegte Schaltbild mit der durch Lichtbild festgehaltenen LED-Anzeige des Überkopfanzeigers zum Tatzeitpunkt nicht in Einklang zu bringen ist. Das Originalfoto des Überkopfanzeigers zeigt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h auf der ersten und dritten Fahrspur nicht ersichtlich ist und auf der zweiten Fahrspur nur zur Hälfte angezeigt wird. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher aufgrund dieses Beweisfotos nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit fest, dass für den Bf die ausgewiesene Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h auf allen drei Fahrstreifen eindeutig ersichtlich gewesen ist. Im Zweifel ist daher dem Bf, mangels eines anderen stichhaltigen Beweises, in seinem Vorbringen zu folgen, dass zum fraglichen Tatzeitpunkt mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage die Geschwindigkeitsbeschränkung von

100 km/h für ihn nicht gesetzeskonform erkennbar gewesen ist. Das im Beschwerdeverfahren eingeforderte Originalfoto der Überkopfanzeige zum Tatzeitpunkt unterstützt eindeutig die Position des Bf.

In diesem Sinne war daher dem Beschwerdevorbringen des Bf in diesem Punkt zu folgen, weshalb insgesamt der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Aufgrund des Umstandes, dass das Straferkenntnis aufzuheben war, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde Erfolg hatte, war auch kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger